

Arbeitsvertrag für die Assistenzzeit für Studierende der Universität Bern

➤ Dieser Arbeitsvertrag basiert auf den Studienreglementen der Universität Bern und ist somit an die Studierenden der Universität Bern gerichtet, unabhängig davon in welchem Kanton sich die Ausbildungsapotheke befindet. Dieser Vertrag steht auch auf Französisch zur Verfügung.

➤ Die Studierenden der ETH Zürich, der Universität Basel oder der Universität Genf (ISPSO) benutzen denjenigen Vertrag, der an die Assistenzzeit der ETHZ, Universität Basel bzw. der ISPSO angepasst ist.

Les étudiants immatriculés à l'ISPSO, à l'université de Bâle ou à l'EPF Zurich utilisent le contrat spécifique adapté pour l'Université concernée, indépendamment du canton où se trouve leur pharmacie de formation.

Universitäre Hochschule: **Universität Bern**

Ausbildungsjahr: _____ / _____

Arbeitsvertrag zwischen

dem Ausbilder*:

Name, Adresse

E-Mail

und

dem Assistierenden*:

Name, Adresse

E-Mail

und dem Arbeitgeber* bzw. dem verantwortlichen Apotheker* der Ausbildungsapotheke:

Arbeitgeber*:

Vorname, Name

Offizinapotheke:

Name, Adresse, Tel-Nr

Email

* Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf die beiden Geschlechter.

Präambel und Begriffsklärung

Dieser Vertrag regelt die praktische Ausbildung sowie die Anstellungsbedingungen für die Assistenzzeit. Die **Assistenzzeit** bezeichnet das ausseruniversitäre Praktikum, welches im Rahmen des Pharmaziestudiums in einer Apotheke absolviert wird.

Als **Ausbildungsapotheken** gelten alle Offizinapotheken und Spitalapotheken, welche die in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllen sowie einen Apotheker als Ausbilder angestellt haben und somit die Ausbildung eines Pharmaziestudenten in seiner Assistenzzeit ermöglichen.

Als **Ausbildner** gelten alle eidgenössisch diplomierten Apotheker, die den Kriterien für Ausbilder erfüllen und von pharmaSuisse anerkannt werden (siehe Leitfaden 2). Die anerkannten **Ausbildner** übernehmen die praktische Ausbildung der Assistierenden.

Als **Assistierender** im Sinne des Arbeitsvertrags gelten alle Pharmaziestudenten, die zum Erlangen des Mastertitels die Assistenzzeit absolvieren.

Die **Rahmenbedingungen der Assistenzzeit** umfassen die gültigen Studienreglemente der Universitäten Hochschule, an welcher der Assistierende immatrikuliert ist, den Leitfaden zur Assistenzzeit von pharmaSuisse sowie den vorliegenden Arbeitsvertrag inkl. Anhang. Diese Dokumente sind über www.pharmaSuisse.org verfügbar (unter Berufe und Bildung: → Beruf Apotheker → Assistenzzeit).

Art. 1 Gegenstand des Vertrags

¹ Die Ausbildungsapotheke stellt Frau/Herr _____ als Assistierende/n für die Assistenzzeit im Rahmen des Pharmaziestudiums an.

² Der vorliegende Arbeitsvertrag wird gemäss Art. 319-343, 361 und 362 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) abgeschlossen.

Art. 2 Pflichten der Ausbildungsapotheke bzw. des Arbeitgebers

¹ Die Ausbildungsapotheke sorgt dafür, dass die Lernziele für die Assistenzzeit erreicht werden können. Kann die Ausbildungsapotheke gewisse Lernziele nur unzureichend abdecken, muss vor Beginn der Assistenzzeit eine entsprechende Alternativlösung organisiert werden (z.B. Erlernen dieser Lernziele in einer anderen Apotheke).

² Die Ausbildungsapotheke bzw. der Arbeitgeber ermöglicht dem Assistierenden die obligatorischen Kurse der Universität zu besuchen und berücksichtigt dies bei der Planung der Assistenzzeit.

³ Die Ausbildungsapotheke ermöglicht dem Assistierenden den Unterrichtsstoff sowie die Aufgaben und Praxisarbeiten der Universität in der Apotheke aufzuarbeiten. Für dieses Selbststudium ist durchschnittlich ein Arbeitstag pro Woche während der Arbeitszeit vorgesehen. Je nach Absprache zwischen Ausbilder und Assistierendem kann das Selbststudium am Arbeitsplatz oder ausserhalb der Apotheke erfolgen.

⁴ Die Ausbildungsapotheke verpflichtet sich, dem Ausbilder die nötige Zeit zur Betreuung des Assistierenden zur Verfügung zu stellen und diesen in seiner Eigenschaft als Ausbilder nicht zu beeinträchtigen.

⁵ Der Anforderungskatalog für die Ausbildungsapotheke (Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Art. 3 Pflichten des Ausbildners

¹ Der Ausbildner übernimmt die praktische Ausbildung des Assistierenden innerhalb der Rahmenbedingungen der Assistenzzeit. Der Ausbildner bietet dem Assistierenden die Möglichkeit, Einblicke in alle Lerninhalte der Assistenzzeit zu bekommen. Der Ausbildner geht auf Anliegen und Fragen des Assistierenden ein und trägt zur Erreichung der Lernziele bei.

² Der Ausbildner bietet dem Assistierenden wenn nötig Unterstützung zur Bearbeitung der von der Universität gestellten Aufgaben (siehe auch Art. 2 Abs. 3).

³ Der Ausbildner verpflichtet sich, dem Assistierenden eine ethische, verantwortungsvolle und loyale Berufsauffassung vorzuleben und ermutigt den Assistierenden es ihm gleichzutun.

⁴ Der Ausbildner verpflichtet sich, den Assistierenden zu einer vernetzt denkenden und handelnden Fachpersonen in allen Fragen und Aktivitäten rund um die Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung auszubilden.

⁵ Der Anforderungskatalog für den Ausbildner (Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Art. 4 Pflichten des Assistierenden

¹ Der Assistierende ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und den vom Arbeitgeber und Ausbildner erteilten Weisungen Folge zu leisten.

² Dem Assistierenden ist es untersagt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auf eigene oder fremde Rechnung eine Tätigkeit auszuüben, die sich auf die Apotheke oder auf seine Leistung als Assistierender nachteilig auswirken könnte. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Studienleitung und in Absprache mit dem verantwortlichen Apotheker möglich.

³ Der Assistierende ist für den Erfolg seiner Assistenzzeit verantwortlich. Er zeigt Eigeninitiative und kümmert sich aktiv um die Erreichung der Lernziele. Der Assistierende ist dafür verantwortlich, dass am Ende seiner Assistenzzeit alle Lernziele abgedeckt wurden.

⁴ Der Assistierende trägt zur Koordinierung und Planung seiner Assistenzzeit bei. Er teilt dem Ausbildner bzw. der Ausbildungsapotheke die Daten der Kurse der Universität und der Prüfungen mit, sobald diese feststehen.

⁵ Der Assistierende informiert den Ausbilder sowie die Ausbildungsapotheke über neue Erkenntnisse aus den pharmazeutischen Wissenschaften.

⁶ Der Assistierende ist verpflichtet, sich jederzeit loyal gegenüber dem Ausbildner und dem Arbeitgeber sowie kollegial gegenüber allen Mitarbeitenden zu verhalten. Der Assistierende engagiert sich, eine angemessene Flexibilität zur Wahrung der Alltagsinteressen des Apothekenbetriebs mitzubringen.

Art. 5 Geheimhaltung und Haftung

¹ Der Assistierende ist an die gesetzliche Geheimhaltungspflicht gebunden. Er verpflichtet sich, von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen, in die er Einsicht erhalten hat, sowohl während

der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, keinen Gebrauch zu machen und sie auch Dritten nicht bekannt zu geben.

² Der Assistierende ist an das Berufsgeheimnis und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gebunden und verpflichtet, über die geschäftlichen Angelegenheiten, sowohl während der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, Verschwiegenheit zu wahren. Auch bei der Erarbeitung von Aufgaben für die Universität verpflichtet sich der Assistierende, das Berufs- und Betriebsgeheimnis zu wahren.

³ Der Assistierende haftet für jeden Schaden, den er dem Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig zufügt. Die Ersatzpflicht bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des OR (vgl. Art. 321e).

Art. 6 Dauer des Arbeitsvertrags

¹ Die Dauer und der Zeitpunkt der Assistenzzeit werden von der Universität festgelegt und im Studienreglement bzw. im mitgeltenden Studienplan kommuniziert.

² Der vorliegende Vertrag ist zeitlich befristet und wird für den folgenden Teil bzw. die folgenden Teile der Assistenzzeit geschlossen:

- ☐ für die **Kern-Assistenzzeit in der Offizin** von **20 Wochen** à 5 Tage (plus 2 Wochen bezahlte Ferien); dies entspricht 100 Tagen (plus 10 Tagen Ferien)
- ☐ für die **Mantel-Assistenzzeit in der Offizin oder im Spital** von **10 Wochen** à 5 Tage (plus 1 Woche bezahlte Ferien); dies entspricht 50 Tagen (plus 5 Tagen Ferien)

³ Die Assistenzzeit in der Ausbildungsapotheke beginnt am _____ und endet nach Absolvieren der vereinbarten Wochen gemäss Abs. 2 dieses Artikels, spätestens jedoch durch das von der Universität festgelegte Enddatum der Assistenzzeit.

Art. 7 Probezeit und Kündigungsfrist

¹ Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann jede Partei das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen (vgl. Art. 335b OR).

² Danach kann der Arbeitsvertrag nur noch aus wichtigen Gründen nach Art. 337 OR gekündigt werden.

³ Die Kontaktperson der betreffenden regionalen Aufsichtskommission (siehe Leitfaden 4) ist von einer Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Umfang der Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den ortsüblichen Öffnungszeiten. Die übliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden, verteilt auf fünf Tage. Die tägliche Arbeitszeit dauert in der Regel _____ Stunden.

² Die Arbeitstage sowie die tägliche Arbeitszeit werden im Voraus in Absprache mit der Ausbildungsapotheke bzw. dem Ausbilder festgelegt und unter Berücksichtigung des wöchentlichen Unterrichtstages an der Universität.

Art. 9 Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung des Assistierenden beträgt CHF _____ brutto pro Woche, und wird monatlich überwiesen.
- ² Dem Assistierenden werden von jeder Lohnzahlung folgende Abzüge gemacht:
- AHV/IV/EO, ALV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
 - Nichtberufsunfallversicherung (obligatorisch ab 8 Std. pro Woche durchschnittlich).
- Anteile: Assistierender _____, Arbeitgeber _____.

Art. 10 Ferien und Absenzen

- ¹ Für die Anzahl Ferienwochen in der Assistenzzeit gelten die Richtlinien der Universität (siehe Art. 6 dieses Vertrags). Entsprechend der Dauer der Assistenzzeit (Art. 6) hat der Assistierende Anspruch auf _____ Wochen bezahlte Ferien während der Assistenzzeit.
- ² Für die Validierung der Assistenzzeit ist eine Abwesenheit von maximal sieben Wochen (35 Arbeitstage) zulässig (inkl. Ferien, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft/Mutterschaft, Militärdienst etc.). Über Abweichungen und Ausnahmen entscheidet die Universität.
- ³ Die Teilnahme an Kursen, welche von der Universität nicht gefordert werden, bedarf der Zustimmung des Ausbildners.
- ⁴ Der Assistierende hat Anspruch auf maximal 2 Tage pro Jahr für Funktionen, welche er innerhalb der asep (Schweizerischer Pharmaziestudierenden Verein) zu erfüllen hat, oder für andere berufspolitische Tätigkeiten.

Art. 11 Ausbildung in einer anderen Apotheke (Partnerapotheker) während der Assistenzzeit

- ¹ Die Assistierenden haben die Möglichkeit, im Einverständnis des Ausbildners, ihre Ausbildung vorübergehend in einer anderen Apotheke (Partnerapotheker) zu absolvieren. Dies geschieht im Auftrag der Ausbildungsapotheke gemäss vorliegendem Vertrag. Die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung in der Partnerapotheker bleibt beim Ausbildner der Ausbildungsapotheke.
- ² Die Ausbildungsapotheke, die den Auftrag stellt, bzw. der Ausbildner muss mit der Partnerapotheker Dauer und Zweck der Ausbildung festlegen sowie die Punkte betreffend Lohn und Versicherung schriftlich vereinbaren.

Art. 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- ¹ Als Erfüllungsort gilt das Geschäftsdomizil der Ausbildungsapotheke.
- ² Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Assistierende gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig (Art. 34 ZPO).

Art. 13 Ergänzendes Recht

Soweit im vorliegenden Vertrag nicht etwas Besonderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts (OR) und des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie die gültigen Studienreglemente der Universität.

Art. 14 Vertragsabänderungen und Teilungültigkeit

¹ Jede Abänderung des vorliegenden Arbeitsvertrags bedarf der schriftlichen Form.

² Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Unwirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

Art. 15 Vertragsabschluss

Dieser Arbeitsvertrag wird dreifach ausgefertigt und tritt mit Unterschrift durch alle Parteien in Kraft. Die Vertragsparteien bestätigen, je ein unterschriebenes Exemplar des vorliegenden Arbeitsvertrags erhalten zu haben.

Ausbildner:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____
Assistierender:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____
Arbeitgeber bzw. verantwortlicher Apotheker der Ausbildungsapotheke:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel der Ausbildungsapotheke:

Anhang: Anforderungskatalog Ausbildungsapotheke und Ausbilder

Der vorliegende Arbeitsvertrag inkl. Anhang ist vor Beginn der Assistenzzeit auszufüllen.

Eine Kopie dieses Vertrages (inkl. Anhang) und eine Kopie des Ausbilder-Ausweises sind an die Kontaktperson der regionalen Aufsichtskommission «Bern» **und** an pharmazie.meddek@unibe.ch in elektronischer Form zu senden. Wenn die Ausbildungsapotheke in einem Kanton liegt, welcher nicht der regionalen Kommission Bern zugeteilt ist, muss zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags an die Kontaktperson der betreffenden Region der Ausbildungsapotheke gesendet werden.

Kontaktpersonen der regionalen Aufsichtskommissionen: siehe Leitfaden 4.

Anhang zum Arbeitsvertrag für die Assistenzzeit (ETH Zürich, Uni Basel, Uni Bern, Uni Genf/ISPSO)

Anforderungskatalog Ausbildungsapotheke und Ausbilder

➔ Dieses Formular muss der Ausbilder gemeinsam mit dem verantwortlichen Apotheker* der Ausbildungsapotheke und dem Assistierenden* bis zu Beginn der Assistenzzeit ausfüllen. Es ist Bestandteil des Arbeitsvertrags und soll zusammen mit einer Kopie des Vertrags der regionalen Aufsichtskommission zugestellt werden (Siehe Art. 15 des Vertrags).

A) Anforderungskatalog für die Ausbildungsapotheke

In der Ausbildungsapotheke muss gewährleistet sein, dass die Lernziele der Assistenzzeit erreicht werden können. Wenn die Ausbildungsapotheke gewisse Kriterien nicht bzw. teilweise erfüllt, muss vor Beginn der Assistenzzeit eine entsprechende Lösung organisiert werden (siehe Vertrag Art. 2).

Anforderungskriterien	Erfüllt bzw. Ja	Nicht erfüllt bzw. Nein
1. Die Ausbildungsapotheke verfügt, in Papier oder elektronischer Form, über die aktuelle Schweizerische und Europäische Pharmakopöe sowie über offizielle Arzneimittelinformationen. Die Apotheke verfügt, in Papier oder elektronischer Form, über Fachliteratur zu folgenden Themen: - Praktische Pharmakotherapie (< fünf Jahre alt) - Interaktionen (< fünf Jahre alt) - Pharmakotherapie in der Schwangerschaft und Stillzeit; Kinderdosierungen - Galenik/Magistralrezeptur - Arzneimittel der Phytotherapie und der Komplementärmedizin	☐ ☐	☐ ☐
2. Die Ausbildungsapotheke verfügt über ein Labor, inklusive den nötigen Gerätschaften, Apparaturen, Utensilien und Rohstoffen, welches die Herstellung der Rezepturen nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen zulässt.	☐	☐
3. Die Ausbildungsapotheke gewährt dem Assistierenden Zugang zu Fachliteratur, Computer, Internet, Labor, technischer Infrastruktur, Geräten, sowie zu den für die Erreichung der Lernziele erforderlichen Hilfsmitteln und Chemikalien.	☐	☐
4. Die Ausbildungsapotheke bietet dem Assistierenden die Möglichkeit, pharmazeutische Dienstleistungen, sofern sie im Lernzielkatalog erwähnt sind, in der Apotheke umzusetzen.	☐	☐
5. Die Ausbildungsapotheke ermöglicht dem Assistierenden, Einblicke in alle Lerninhalte der Assistenzzeit zu bekommen, insb. in die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Apothekenführung (z.B. Betriebsablauf, Marketing, Personalführung)	☐	☐
6. Dem Assistierenden steht bei Bedarf ein Arbeitsplatz zur Aufarbeitung von Hintergrundarbeiten zur Verfügung.	☐	☐

Bemerkungen oder Alternativlösungen für nicht erfüllte Kriterien:

* Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf die beiden Geschlechter.

B) Anforderungskatalog für den Ausbilder

- Um als Ausbilder anerkannt zu werden, muss der Apotheker die Voraussetzungen von pharmaSuisse erfüllen und somit den Ausbilder-Ausweis erhalten (siehe Leitfaden 2).
- Der Ausbilder arbeitet als Apotheker in der Ausbildungsapotheke, muss aber nicht zwingend der verantwortliche Apotheker der Ausbildungsapotheke sein.
- Der Ausbilder darf **die Ausbildungskompetenz in gewissen Bereichen**, wenn sinnvoll und zweckmässig, an andere Mitarbeitende **delegieren**.

Anforderungskriterien Ausbilder	Erfüllt bzw. Ja	Nicht erfüllt bzw. nein
1. Der Ausbilder kennt den Inhalt des Leitfadens für die Assistenzzeit und ist informiert über die aktuellen Studieninhalte inkl. Lernzielkatalog.	☐	☐
2. Der Ausbilder ist mind. 50% in der Ausbildungsapotheke tätig.	☐	☐
3. Der Ausbilder betreut nicht mehr als 2 Assistierende.	☐	☐
4. Der Ausbilder informiert das Apothekenteam über den Eintritt sowie die Stellung/Funktion und Rolle des Assistierenden im Team und die Abgrenzung gegenüber anderen Apothekenmitarbeitern. Der Ausbilder engagiert sich, den Assistierenden vollumfänglich ins Apotheken-Team zu integrieren. Die Aufgaben des Assistierenden wurden besprochen und schriftlich festgehalten.	☐ ☐	☐ ☐
5. Der Ausbilder engagiert sich, den Assistierenden möglichst bald nach Beginn der Assistenzzeit in die Bedienung und Kundenbetreuung einzuführen. Der Ausbilder muss den Assistierenden in die Patientenbetreuung (Rx und OTC) gemäss den Regeln der guten Abgabepaxis einführen.	☐	☐
6. Der Ausbilder verfügt über Kompetenzen in der pharmazeutischen Herstellung (Galenik) und kann somit den Assistierenden bei der Entwicklung seiner Fähigkeiten in diesem Bereich unterstützen.	☐	☐
7. Der Ausbilder engagiert sich, den Assistierenden in die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung inkl. Mitarbeiterführung einzuführen sowie dem Assistierenden Einblick in unternehmerische Aspekte und Strategien zu gewähren.	☐	☐

Bemerkungen oder Alternativlösungen für nicht erfüllte Kriterien:

Datum und Unterschriften:

Ausbilder:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____
Arbeitgeber bzw. der verantwortliche Apotheker der Ausbildungsapotheke:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____
Assistierender:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____